

**Haushaltssatzung
2020
der Gemeinde Blankenheim**

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.276.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.400.400 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|--|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.206.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.316.300 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 80.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 80.000 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 176.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2020 auf 1.611.400 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 Grundsteuer A	400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	

1.2 Grundsteuer B	450 v.H.
-------------------	----------

2. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den

Andre Strobach
Bürgermeister